

## **VV zu § 102 LHO**

Die Verpflichtung zur Unterrichtung über Maßnahmen nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen nach § 65 bedürfen. Sie geschieht daher in der Form, dass das zuständige Ministerium eine Abschrift seines Antrags an das Ministerium der Finanzen und dieser eine Abschrift seines Antwortschreibens dem Rechnungshof übersendet.